



TÄTIGKEITSBERICHT 2021

für den Berichtszeitraum 1.1. - 31.12.2021

gemäß § 20 Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV), § 4 Verbraucherstreitbelegungs-
Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV)

1. OMBUDSSTELLE FÜR INVESTMENTFONDS

Die Ombudsstelle für Investmentfonds (Ombudsstelle) ist eine anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle im Finanzbereich.

1.1 Aufgabe

Die Aufgabe der Ombudsstelle ist die außergerichtliche Schlichtung von Finanzstreitigkeiten zwischen Verbrauchern und ihren Mitgliedsunternehmen, überwiegend Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die Verbraucherrechtsstreitigkeiten, die sie bearbeitet, betreffen insbesondere Finanzprodukte, wie offene und geschlossene Fonds nach dem KAGB, fondsbasierte Altersvorsorgeverträge (z. B. Riester-Verträge) und weitere Finanzprodukte bzw. -dienstleistungen, wie das Depotgeschäft.

1.2 Organisation

Die Ombudsstelle ist eine Verbraucherschlichtungsstelle in Verbandsträgerschaft. Träger ist der deutsche Fondsverband BVI¹. Die Ombudsstelle arbeitet mit zwei unabhängigen Schlichtern, die vom Büro der Ombudsstelle des BVI als Geschäftsstelle unterstützt werden. Im Berichtszeitraum waren Schlichter Wolfgang Arenhövel, Präsident des Hanseatischen OLG in Bremen a. D., und Antonius Fahnemann, Präsident des Landgerichts Osnabrück a. D. als Vertreter. Der BVI hat die Schlichter im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz (BfJ) und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. bestellt. Die Geschäftsstelle leitete Timm Sachse (Volljurist). Die Ombudsstelle ist seit 2011 tätig.

1.3 Grundlagen

Die Ombudsstelle ist mit Bescheid des BfJ vom 30.1.2017 mit Wirkung zum 1.2.2017 als Verbraucherschlichtungsstelle im Finanzbereich nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) und der FinSV anerkannt worden. Davor war sie auf Grundlage der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des KAGB a. F. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) tätig. Das Schlichtungsverfahren hatte das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und mit Bescheid vom 7.1.2014 genehmigt. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.2.2016 behandelte die Ombudsstelle deshalb privilegiert und sah sie übergangsweise bereits vor dem 1.2.2017 als anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle an (vgl. § 16 Abs. 2 UKlaG n. F.).

¹ BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

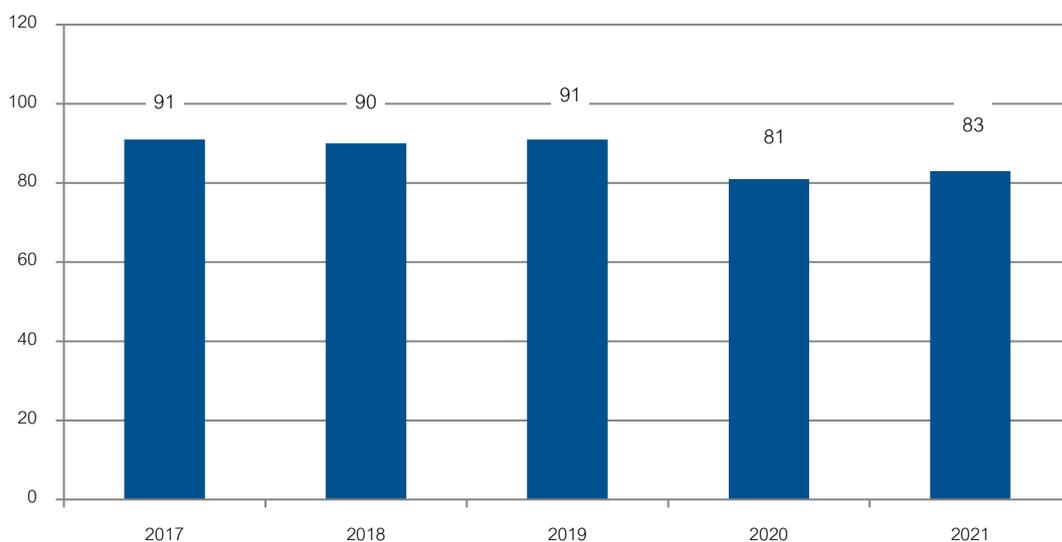
2. TÄTIGKEITSBERICHT 2021

Der vorliegende Tätigkeitsbericht betrachtet die Eingänge und die Erledigungen bei der Ombudsstelle im Zeitraum vom 1.1. - 31.12.2021. Die Grundlagen der Berichterstattung sind § 20 FinSV, § 4 VSBlInfoV. Der Tätigkeitsbericht orientiert sich zudem weitgehend an den Empfehlungen des BfJ im Leitfaden für die statistischen Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBlInfoV für die Erstellung der Tätigkeits- und Evaluationsberichte vom 7.9.2017.

2.1 Statistische Angaben zu Schlichtungsanträgen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBlInfoV

Die Verbrauchieranfragen und -beschwerden bei der Ombudsstelle blieben auch 2021, gemessen an Größe und Bedeutung der deutschen Fondsbranche bzw. der vielen Millionen Fonds- und Altersvorsorgesparer in Deutschland, vergleichsweise niedrig. Im Berichtszeitraum verzeichnete die Ombudsstelle 83 Eingänge (Vj. 81). Dies entspricht einem Anstieg um gut 2,5 % gegenüber 2020. Die auch dieses Berichtsjahr beherrschende Corona-Pandemie hatte keinen nennenswerten Einfluss auf die Zahl der Verbraucheranfragen und -beschwerden im Bereich Investmentfonds. Dies gilt auch für das BGH-Urteil vom 27.4.2021 (Az. XI ZR 26/20) zur Unwirksamkeit von AGB-Änderungsklauseln. Die Schlichtungsarbeit der Ombudsstelle selbst blieb von der Corona-Pandemie gänzlich unberührt.

Eingangszahlen im Jahresvergleich 2017 - 2021



Die Eingänge und Erledigungen bei der Ombudsstelle stellten sich 2021 im Einzelnen wie folgt dar:

Statistik Eingänge 2021

	2020	2021	Anteil
Eingänge (insgesamt)	81	83	
abzüglich allgemeine Anfragen	16	22	
= eingegangene Schlichtungsanträge (insgesamt)	65	61	
davon zuständig	52	56	
Kategorie: Investmentfonds (Produkt) - Fondsverwaltung (7) - Kündigung / Liquidation (3) - Rückgabe (1)	5	11	
Kategorie: Investmentfonds (Vertrieb) - Anlageberatung (5)	0	5	
Kategorie: Altersvorsorgeverträge (fondsbasiert) - Verwaltung (6) - Gebühren / Kosten / Provisionen (2) - Zulagen (3) - Anbieterwechsel (2) - Auszahlungs- / Rentenphase (2) - Kündigung / Rückabwicklung (5) - Diverses (2)	28	22	
Kategorie: Depotführung - Kauf- / Verkaufsaufträge (1) - Depotführung (1) - Depotkosten / -entgelt (4) - Steuern (3) - VL-Vertrag (2) - Nachlass (4) - Depotkündigung (3)	19	18	
davon nicht zuständig	13	5	
Finanzstreitigkeiten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 7 UKlaG (Abgaben gemäß § 24 FinSV)	10	1	
Sonstige Finanzstreitigkeiten i.w.S.	3	4	

Statistik Erledigungen 2021

	2020	2021	Anteil
abschließend bearbeitete Schlichtungsanträge (insgesamt)	63	52²	
davon			
Schlichtungsanträge, die an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abgegeben / weitergeleitet wurden (§ 24 FinSV)	10	1	1,9 % ³
Schlichtungsanträge, die der Verbraucher zurückgenommen hat (§ 7 Abs. 2 FinSV)	1	6	11,5 % ⁴
Schlichtungsanträge, bei denen das Unternehmen dem Anliegen des Verbrauchers entsprochen hat oder die sich in sonstiger Weise zugunsten des Verbrauchers erledigt haben	16	15	28,9 % ⁵

² Anzahl aller 2021 abschließend bearbeiteten Schlichtungsanträge unabhängig davon, wann der Antrag eingegangen ist. Die Ombudsstelle konnte 40 von 61 eingegangenen Schlichtungsanträgen bis zum 31.12.2021 abschließend bearbeiten. Darüber hinaus hat sie weitere 12 Schlichtungsanträge aus 2020 im Jahr 2021 abschließend bearbeitet.

³ Bezugswert: 52

⁴ Bezugswert: 52

⁵ Bezugswert: 52

	2020	2021	Anteil
nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnte Schlichtungsanträge (insgesamt)	9	5	9,6 % ⁶
davon			
1. es wurde kein ausreichender Antrag gestellt	4	1	
2. die Ombudsstelle war für die Streitigkeit nicht zuständig und der Antrag bei Streitigkeiten nach § 14 Abs. 1 UKlaG nicht nach § 24 FinSV an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abzugeben	3	4	
3. wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder war bei einer solchen anhängig	0	0	
4. bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz war bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 - 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruches anhängig oder es war in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden (analog)	1	0	
5. wegen der Streitigkeit war bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien	0	0	
6. die Streitigkeit war bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hatte bereits durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden	0	0	
7. die Streitigkeit war bereits durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt	0	0	
8. der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, war bereits verjährt und das Unternehmen hatte die Einrede der Verjährung erhoben	0	0	
9. eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich war, war noch nicht geklärt	0	0	
10. Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend waren, blieben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden konnte	1	0	

⁶ Bezugswert: 52 (Anzahl aller 2021 abschließend bearbeiteten Schlichtungsanträge unabhängig davon, wann der Antrag eingegangen ist)

	2020	2021	Anteil
= Schlichtungsverfahren	27	25	
davon			
Anzahl der Verfahren, in denen die [beide] Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben	5	9	17,3 % ⁷
Anzahl der Verfahren, in denen die [eine oder beide] Parteien einen Vergleichs- / Schlichtungsvorschlag nicht angenommen haben	22	16	30,8 % ⁸

	2020	2021
durchschnittliche Dauer der Verfahren		
1. Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 FinSV)	32,8 Tage	29,9 Tage
2. Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 S. 5 FinSV)	125,3 Tage	104,7 Tage
<i>bei der Berechnung wurden folgende Konstellationen berücksichtigt:</i>		
- es wurden alle Verfahren berücksichtigt, in denen die Ombudsstelle zuständig war		

	2020	2021	Anteil
Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis ⁹ des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt)	5	9	100 % ¹⁰
Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt)	0	0	0 %

⁷ Bezugswert: 52

⁸ Bezugswert: 52

⁹ Bezugswert: 9 (Anzahl der Verfahren, die 2021 aufgrund einer Einigung beendet wurden, d. h. in denen beide Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben)

¹⁰ Keine positive Kenntnis; mangels entgegenstehender Hinweise oder Erkenntnisse wird aber davon ausgegangen, dass die Parteien sich in allen Fällen an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben.

	2020	2021	Anteil
grenzübergreifende Schlichtungsanträge (sofern bekannt)	1	1	1,6 % ¹¹
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	0	0	
Drittstaaten	1	1	

2.2 Systematisch bedingte oder signifikant häufig auftretende Problemstellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VSBInfoV)

Die Ombudsstelle hat aufgrund ihrer Schlichtungstätigkeit im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse über Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftraten und Anlass für Schlichtungsanträge waren.

2.3 Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung häufiger Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VSBInfoV)

Die Ombudsstelle hat aufgrund der Schlichtungstätigkeit im Berichtszeitraum, insbesondere mit Blick auf ihre geringen Eingangszahlen, keine Erkenntnisse bzw. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und ihren Mitgliedsunternehmen.

2.4 Hinweise auf strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VSBInfoV)

Die Ombudsstelle hat aufgrund der Schlichtungstätigkeit im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse über strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

2.5 Zusammenarbeit in Netzwerken (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VSBInfoV)

Die Ombudsstelle stand im Berichtszeitraum in einem engen Dialog mit anderen deutschen und internationalen Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich.

2.5.1 EU-Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (FIN-NET)

Die Zusammenarbeit mit Verbraucherschlichtungsstellen zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten konzentriert sich auf europäischer Ebene in der Mitgliedschaft der Ombudsstelle im Financial Dispute Resolution Network (FIN-NET¹²), dem sie seit 2012 angehört. Das FIN-NET ist ein Zusammenschluss von Streitbeilegungsstellen im Finanzbereich in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unter Leitung der EU-Kommission. Es hilft Verbrauchern

¹¹ Bezugswert: 61 (im Berichtsjahr eingegangene Schlichtungsanträge)

¹² www.ec.europa.eu/finance/fin-net/index_de.htm

in grenzüberschreitenden Fällen und besteht aktuell aus 62 Mitgliedern aus 29 Staaten. Timm Sachse, Leiter des Büros der Ombudsstelle, gehört seit 2013 als deutscher Vertreter dem Steering Committee (Lenkungsausschuss) des FIN-NET an. Im Berichtszeitraum fanden jeweils am 25.2., 27.4. und am 16.11.2021 Treffen der FIN-NET-Mitglieder - wegen der Corona-Pandemie jedoch nur in virtueller Form - statt.

Im Berichtszeitraum hat die Ombudsstelle auf direktem Wege einen grenzübergreifenden Schlichtungsantrag aus einem Drittstaat (Schweiz) verzeichnet. Die Ombudsstelle hat im Berichtszeitraum keine Schlichtungsanträge über die EU-Online-Streitbelegungsplattform der EU-Kommission erhalten.

2.5.2 International Network of Financial Services Ombudsman Schemes (INFO)

Die Zusammenarbeit mit Verbraucherschlichtungsstellen auf globaler Ebene hat die Ombudsstelle 2016 durch ihren Beitritt zum International Network of Financial Services Ombudsman Schemes verstärkt. Das INFO-Network¹³ ist ein weltweiter Zusammenschluss von Streitbelegungsstellen im Finanzbereich. Es fördert die Kooperation und den Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene.

Weitere Informationen über die Ombudsstelle und ihre Schlichtungsarbeit stehen unter www.ombudsstelle-investmentfonds.de zur Verfügung. Die Ombudsstelle veröffentlicht über den gesetzlichen Tätigkeitsbericht hinaus einen Jahresbericht und informiert unterjährig mit ihren Quartalsinfos.

Berlin, den 28.1.2022



Wolfgang Arenhövel
Präsident des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen a. D.
Ombudsmann



Timm Sachse
Leiter Büro der Ombudsstelle
des BVI

¹³ www.networkfso.org/index.html